

An die
 Stadtverwaltung Riedlingen
 Ordnungsamt
 Marktplatz 1
 88499 Riedlingen

ANZEIGE

Das Beseitigen folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen nach der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 (Gbl. S. 187) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit angezeigt.

Name, Vorname		
Anschrift		
telefonische Erreichbarkeit (während des Verbrennens)		
ggf. E-Mail Adresse		
genauer Abbrennort Lagebeschreibung/Adresse, Gemarkung, Flurstück und <u>Lageplan/-skizze</u> (separat beigelegt)		
Abbrennzeitraum	Datum	Uhrzeit
	von:	
bis:		
Begründung Warum können die Abfälle nicht gem. § 2 (2) der o. g. Verordnung in den Boden eingearbeitet werden bzw. welche forstwirtschaftlichen Gründe gem. § 4 (2) liegen vor?		
Art der pflanzlichen Abfälle		
<input type="checkbox"/> Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Menge ca. ___ m ³		
<input type="checkbox"/> Pflanzen und Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen, Menge ca. ___ m ³		
<input type="checkbox"/> forstliche Abfälle im Privatwald, Menge ca. ___ m ³		
<input type="checkbox"/> Rebabfälle an geeigneten Stellen, Menge ca. ___ m ³		
<input type="checkbox"/> pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern an geeigneten Stellen, Menge ca. ___ m ³		
<input type="checkbox"/> pflanzliche Abfälle, die bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung entstanden sind, Menge ca. ___ m ³		
<input type="checkbox"/> sonstige pflanzliche Abfälle nach beiliegender Beschreibung, Menge ca. ___ m ³		

Ich versichere, dass mir die beigelegten Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 (GBl. S. 187) in der jeweils gültigen Fassung bekannt sind und von mir beachtet und eingehalten werden. Für entstehende Schäden haften ich.
Außerdem versichere ich die Zustimmung des Grundstückseigentümers, die pflanzlichen Abfälle auf seinem Grundstück zu verbrennen (falls Grundstückseigentümer/-in und Anzeigenerstatter/-in nicht identisch sind), eingeholt zu haben.

 Ort, Datum

 Unterschrift (Anzeigenerstatter/-in)

Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Vom 30. April 1974 (GBl. S. 187)
zuletzt geändert am 12. Februar 1996 (GBl. S. 116)

Auf Grund von § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in §§ 2 bis 4 genannten pflanzlichen Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG) beseitigt werden. Dies gilt nicht, soweit Überlassungspflichten nach §§ 13, 17 Abs. 6 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG bestehen.

(2) Die Abfälle dürfen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, oder weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(3) Sonstige Vorschriften und Genehmigungs-erfordernisse bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen in Gebieten im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (im Außenbereich) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können. ²Sie müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.

³Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. ⁴Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefährbringender Funkenflug entstehen. ⁵Die

danach und nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten

Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

- a) 200 m von Autobahnen
- b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

⁶Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. ⁷Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. ⁸Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

(3) Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie kann die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen.

§ 3 Abfälle von Rebkulturen und Obstanlagen und sonstige Abfälle

Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen und Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern oder bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen auch außerhalb des Grundstücks, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Im übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 4 Forstliche Abfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die im Wald anfallen, insbesondere der Schlagabraum, dürfen durch Verrotten im Wald beseitigt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend mit Ausnahme der Festlegung des Mindestabstands von Baumbeständen (§ 2 Abs. 2 Satz 5 Buchst. c).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen in §§ 2 bis 4 über die Art und Weise der Beseitigung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.